Handwerkskammer Koblenz

SOKA-BAU und Rohr- & Kanalreinigungsarbeiten

Ausgangslage: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 20. Mai 2026 – 10 AZR 147/25 entschieden, dass Rohrreinigungs- und Rohrsanierungsarbeiten unter bestimmten Voraussetzungen in den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) fallen können.

Die Entscheidung ist insbesondere für Betriebe relevant, die Rohr- oder Kanalreinigungsarbeiten ausführen. Sie betrifft auch die Abgrenzung zum Installateur- und Heizungsbauergewerbe (SHK). Nachfolgend informieren wir Sie darüber, worauf Sie achten sollten.

1. Was hat das Bundesarbeitsgericht entschieden?

Das BAG hat klargestellt: Rohrreinigungsarbeiten innerhalb von Gebäuden *können unter bestimmten Voraussetzungen bauliche Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten* sein. Das gilt insbesondere, wenn sie mit Arbeitsmitteln und nach Methoden des Baugewerbes ausgeführt werden.

Das kann z.B. bei der Beseitigung von Verstopfungen gelten. Die Arbeiten können die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit des Gebäudes oder seiner Rohrleitungen wiederherstellen. Die Rohrsubstanz muss dabei nicht verändert werden. Auch eine noch teilweise durchgängige Rohrleitung kann betroffen sein.

Auch bestimmte Arbeiten außerhalb von Gebäuden können unter den VTV fallen. Das gilt insbesondere für Rohrleitungsbau sowie für Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten. TV-Inspektionen und Dichtigkeitsprüfungen können dazugehören, wenn sie mit solchen Arbeiten zusammenhängen oder der Vorbereitung einer Sanierung dienen.

Aber: Das BAG hat nicht entschieden, dass jeder Betrieb, der im Bereich Rohr- oder Kanalreinigung tätig ist, automatisch SOKA-BAU-pflichtig ist. Entscheidend ist die konkrete Tätigkeit und die betriebliche Struktur des jeweiligen Unternehmens.

Welche Tätigkeiten erfasst sein können, hängt von der konkreten Ausführung und ihrem Zusammenhang ab:

- TV-Inspektionen
- Dichtigkeitsprüfungen
- Hochdruckreinigungen
- Fräsarbeiten
- Rohrreparaturen
- Rohrsanierungen
- sonstige mit diesen Arbeiten zusammenhängende Tätigkeiten

2. Bedeutet das eine automatische SOKA-BAU-Pflicht?

NEIN: Aus der Entscheidung des BAG folgt keine pauschale Beitragspflicht für alle Unternehmen, die Rohr- oder Kanalreinigung anbieten.
Für die Beurteilung ist vielmehr entscheidend:

- Welche Tätigkeiten der Betrieb tatsächlich ausübt und
- welches Gepräge diese Tätigkeiten dem Betrieb geben.

Für jeden Betrieb ist deshalb zu prüfen, ob im jeweiligen Kalenderjahr arbeitszeitlich mehr als die Hälfte auf Tätigkeiten entfällt, die vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV erfasst werden. Maßgeblich ist die tatsächliche Arbeitszeit. Nicht allein entscheidend sind Umsatz, Zahl der Aufträge oder die Bezeichnung des Betriebs. Deshalb ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

3. Besonders wichtig für SHK-Betriebe

Für Betriebe des Installateur- und Heizungsbauergewerbes enthält der VTV eine **tarifliche Ausnahme**.

Ob die Ausnahme greift, hängt nicht allein von der Eintragung oder der Bezeichnung als SHK-Betrieb ab. Auch bei einem SHK-Betrieb können einzelne Tätigkeiten dem Baugewerbe zugeordnet werden.

Gerade bei Rohrreinigungs- und Rohrsanierungsarbeiten kann es sich um sogenannte **"Sowohl-als-auch-Tätigkeiten"** handeln.

Damit sind Tätigkeiten gemeint, die je nach ihrer konkreten Ausführung sowohl dem Installateur- und Heizungsbauergewerbe als auch dem Baugewerbe zugeordnet werden können.

Für die SHK-Ausnahme muss der Betrieb **im jeweiligen Kalenderjahr arbeitszeitlich zu mehr als der Hälfte Tätigkeiten ausüben,** die dem Installateur- und Heizungsbauergewerbe zugeordnet werden können.

Für die Abgrenzung sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

- Welche Tätigkeiten führt der Betrieb tatsächlich aus?
- Wie viel Arbeitszeit entfällt auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche?
- Welche Mitarbeiter führen die Arbeiten aus
- Welche Ausbildung und Qualifikation besitzen die Mitarbeiter?
- Werden die Arbeiten von Fachkräften des Installateur- und Heizungsbauergewerbes ausgeführt oder fachlich angeleitet?
- Welche Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden werden eingesetzt?
- Welches Gepräge geben die Tätigkeiten dem gesamten Betrieb? Beruft sich der Betrieb auf die SHK-Ausnahme, muss er die hierfür maßgeblichen Tatsachen darlegen und im Streitfall beweisen.

4. Praxisbeispiel: Rohrreinigung durch unterschiedliche Mitarbeiter

Beispiel A – spricht eher für die SHK-Zuordnung.	Beispiel B – genauer zu prüfen!
Situation: Ein SHK-Betrieb führt überwiegend klassische Arbeiten des Installateur- und Heizungsbauergewerbes aus. Rohrreinigungsarbeiten werden von entsprechend qualifizierten Fachkräften des SHK-Gewerbes durchgeführt oder fachlich angeleitet bzw. überwacht.	**Situation:** Ein SHK-Betrieb führt neben seinen klassischen SHK-Arbeiten regelmäßig Rohrreinigungen durch. Die Arbeiten werden überwiegend von **ungelernten oder fachfremden Mitarbeitern selbstständig** ausgeführt. Eine fachliche Anleitung oder Überwachung durch eine Fachkraft des Installateur- und Heizungsbauergewerbes findet nicht oder nur in geringem Umfang statt.
Bewertung: Diese Umstände können für die Zuordnung der Rohrreinigung zum Installateur- und Heizungsbauergewerbe sprechen. Das kann für die tarifliche Ausnahme wichtig sein. Entscheidend	**Bewertung**: Diese Konstellation kann die Berufung auf die SHK-Ausnahme erschweren. Nach dem BAG kann bei solchen Tätigkeiten entscheidend sein, wer sie ausführt oder fachlich anleitet. Werden die Arbeiten von ungelernten oder fachfremden

bleibt die Gesamtbetrachtung. Der Betrieb muss insgesamt das Gepräge des SHK-Gewerbes haben.	Mitarbeitern ausgeführt, kann dies gegen das Gepräge eines ausgenommenen SHK-Betriebs sprechen. **Aber: Daraus folgt nicht automatisch eine SOKA-BAU-Pflicht.** Es bleibt bei einer Gesamtbetrachtung der betrieblichen Verhältnisse.

5. Worauf sollten Betriebe besonders achten?

Für eine spätere Prüfung sollten Betriebe die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse nachvollziehbar dokumentieren.

Tätigkeiten

- Rohrreinigung innerhalb von Gebäuden
- Kanalreinigung außerhalb von Gebäuden
- Hochdruckreinigung
- Fräsarbeiten
- TV-Inspektionen
- Dichtigkeitsprüfungen
- Rohrreparaturen
- Rohrsanierungen
- sonstige Zusammenhangstätigkeiten
- klassische SHK-Arbeiten

Arbeitszeit

Von Bedeutung ist die tatsächliche Verteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche. Die Arbeitszeit sollte für jedes Kalenderjahr nachvollziehbar dokumentiert werden, z. B. durch Stundenzettel und Projektaufträge.
Eine reine Betrachtung von Umsatz oder Auftragszahl reicht für die arbeitszeitliche Beurteilung nicht aus.

Mitarbeiter und Qualifikation

Dokumentiert werden sollten – soweit relevant – insbesondere:

- Berufliche Ausbildung
- Qualifikationen
- Praktische Fachkenntnisse
- Konkrete Tätigkeit im Betrieb
- Fachliche Anleitung
- Überwachung durch Fachkräfte

Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden

Auch die Art und Weise, wie die Arbeiten ausgeführt werden, kann für die Einordnung von Bedeutung sein. Die Arbeitsmittel allein entscheiden nicht. Es kommt auf das Gesamtbild der Arbeiten an.
Beispielsweise können eingesetzt werden:

- Rohrreinigungsmaschinen
- Fräsen
- Hochdrucktechnik
- Kameratechnik
- Prüfgeräte
- Sonstige technische Arbeitsmittel

Für die genannten Kriterien bestehen keine pauschalen Stunden- oder Tagesgrenzen. Maßgeblich ist vielmehr die tatsächliche betriebliche Tätigkeit und deren arbeitszeitlicher Umfang im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Auch hinsichtlich der Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter kommt es nicht

allein auf das Vorliegen eines bestimmten Berufsabschlusses an; entscheidend sind die konkrete Tätigkeit, die fachliche Zuordnung sowie gegebenenfalls Anleitung und Überwachung.

6. Was ist bei rückwirkenden Forderungen zu beachten?

Bei einer rückwirkenden Forderung ist die Situation im jeweils betroffenen Zeitraum maßgeblich. Die aktuelle betriebliche Situation reicht für die Beurteilung nicht aus.
Für jeden betroffenen Zeitraum sollte insbesondere geprüft werden:

- Welche Tätigkeiten wurden tatsächlich ausgeführt?
- Wie war die Arbeitszeit auf die Tätigkeiten verteilt?
- Welche Mitarbeiter waren eingesetzt?
- Welche Qualifikationen lagen vor?
- Wie wurden die Arbeiten angeleitet und überwacht?
- Welche Tätigkeiten können dem VTV zugeordnet werden?
- Kann die Ausnahme für das Installateur- und Heizungsbauergewerbe Anwendung finden?
- Welche tariflichen Ausschlussfristen und sonstigen Fristen sind zu beachten?

7. Zusammenfassung: Was bedeutet die neue Rechtsprechung für Handwerksbetriebe?

Die Entscheidung des BGH führt zu einer differenzierteren Betrachtung von Rohr- und Kanalreinigungsarbeiten.
Die bisherige Annahme: *"Reinigung ist keine Reparatur und deshalb keine bauliche Tätigkeit"*
Diese Annahme ist nach dem Urteil bei Rohrreinigungsarbeiten nicht ohne Weiteres richtig.
Gleichzeitig gilt aber auch nicht: *"Rohrreinigung ist immer SOKA-pflichtig."*
Entscheidend sind vielmehr, wie oben bereits dargelegt:

- Die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten
- Deren zeitlicher Umfang
- Die konkrete Arbeitsweise
- Das betriebliche Gepräge

Bei SHK-Betrieben kommt zusätzlich der Frage Bedeutung zu, ob die Voraussetzungen der tariflichen Ausnahme für das Installateur- und Heizungsbauergewerbe bzw. SHK-Handwerk erfüllt sind.

8. Empfehlung

Die aktuelle Rechtsprechung ist für Unternehmen im Bereich Rohr- und Kanalreinigung sowie für SHK-Betriebe von Bedeutung. Sie sollte jedoch nicht als automatische Feststellung einer SOKA-BAU-Pflicht verstanden werden.
Wir empfehlen den betroffenen Betrieben deshalb:

- sich für das Thema „SOKA BAU“ zu sensibilisieren,
- die Tätigkeitsstruktur regelmäßig zu überprüfen;
- bei umfangreichen Rohrreinigungs-, Reparatur- oder Sanierungsarbeiten die tatsächlichen Tätigkeiten und Arbeitszeiten nachvollziehbar zu dokumentieren;
- bei bestehenden oder rückwirkend geltend gemachten Forderungen für jeden betroffenen Zeitraum eine individuelle Prüfung der Tätigkeiten und der Fristen vornehmen zu lassen.

RECHTLICHER HINWEIS: Dieses Informationsblatt dient der allgemeinen Information und ersetzt keine rechtliche Einzelfallprüfung.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihr Team Recht Handwerkskammer Koblenz
Telefon 0261 / 398-200, E-Mail: recht@hwk-koblenz.de